

Typenbezeichnung der Kartuschen,  
Kaliber in mm,  
Zulassungsvermerk und Gütezeichen des Deutschen  
Amtes für Material- und Warenprüfung und  
Hinweis „Nur für Bolzenschußgeräte“.

(3) Der Herstellerbetrieb hat die Originalverpackungen der Bolzen mit folgenden Angaben zu beschriften:

Name oder Zeichen des Herstellerbetriebes,  
Typenbezeichnung der Bolzen,  
Durchmesser und Länge in mm sowie  
Überwachungszeichen des Deutschen Amtes für  
Material- und Warenprüfung.

### § 3

#### Abgabe und Weitergabe von Bolzenschußgeräten und Kartuschen

(1) Die Herstellerbetriebe bzw. Verkaufsorganisationen haben den Verkauf von Bolzenschußgeräten und Kartuschen an Betriebe dem für den Sitz des Nutzungsbetriebes zuständigen Volkspolizeikreisamt innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Die Herstellerbetriebe bzw. Verkaufsorganisationen haben über den Verkauf von Geräten und Kartuschen einen Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:

Name und Anschrift des Käufers,  
Anzahl und Herstellungsnummer der verkauften  
Geräte und  
Anzahl und Typenbezeichnung der verkauften  
Kartuschen.

(2) Werden Bolzenschußgeräte und Kartuschen zwischen Nutzungsbetrieben verkauft, umgesetzt, verliehen oder in sonstiger Weise weitergegeben, so ist das von den beteiligten Betrieben dem jeweils zuständigen Volkspolizeikreisamt innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden.

(3) Bolzenschußgeräte und Kartuschen dürfen nicht an Unbefugte verkauft, verliehen oder in sonstiger Weise weitergegeben werden.

### § 4

#### Schießerlaubnis

(1) Bolzenschußgeräte dürfen nur an Werk tätige übergeben und von Werk tätigen verwendet werden, die eine Schießerlaubnis besitzen.

(2) Die Schießerlaubnis darf nur von Werk tätigen ausgestellt werden, die einen Befähigungsnachweis des Beschußamtes Suhl besitzen.

(3) Die Schießerlaubnis darf nur für Werk tätige ausgestellt werden, die über die Aufbewahrung der Bolzenschußgeräte und Zubehörteile sowie über die Bedienungsanweisung des Herstellerbetriebes belehrt wurden. Sie haben die Schießerlaubnis während der Verwendung der Bolzenschußgeräte bei sich zu führen

(4) Für Jugendliche darf keine Schießerlaubnis ausgestellt werden.

(5) Die Schießerlaubnis gilt nur für den Betrieb, der in der Schießerlaubnis genannt wurde. Sie ist den betreffenden Werk tätigen beim Ausscheiden aus dem

Betrieb zu entziehen. Bei grundlegender Änderung des Arbeitsbereiches und mißbräuchlichem Umgang mit den Geräten kann die Schießerlaubnis entzogen werden.

### § 5

#### Aufbewahrung sowie Transport der Bolzenschußgeräte, Kartuschen und Bolzen

(1) Bolzenschußgeräte und Kartuschen sind ständig so aufzubewahren, daß sie nicht entwendet oder durch Unbefugte benutzt werden können.

(2) Die Bolzen und Kartuschen dürfen nur in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Originalverpackung und unter Verschuß aufbewahrt werden. Die Kartuschen sind getrennt von den Bolzenschußgeräten und Bolzen aufzubewahren. Die Kartuschen dürfen nur in der Originalverpackung oder in eigens dafür geschaffenen Behältern transportiert werden.

(3) Über den Zu- und Abgang an Kartuschen ist täglich ein Nachweis zu führen.

#### Verwendung der Bolzenschußgeräte

### § 6

(1) Bolzenschußgeräte dürfen nur in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Ausführung verwendet werden. Reparaturen oder Veränderungen an den Geräten dürfen nur vom Herstellerbetrieb oder von hierfür zugelassenen Vertragswerkstätten ausgeführt werden. Einfache Reparaturen dürfen auch von Werk tätigen ausgeführt werden, die eine Reparatur erlaubnis des VEB „Ernst-Thälmann-Werk“ in Suhl besitzen.

(2) Bolzenschußgeräte, die beschädigt sind oder nach einer wesentlichen Reparatur durch den Herstellerbetrieb oder die Vertragswerkstatt nicht angeschossen wurden, dürfen nicht verwendet werden.

(3) Bolzenschußgeräte dürfen nicht ohne geeigneten Splitterschutz verwendet werden. Ein selbstgebauter Splitterschutz darf nur verwendet werden, wenn hierfür die Genehmigung des Beschußamtes Suhl vorliegt. Der Splitterschutz muß mit der ganzen Fläche auf dem Werkstoff aufliegen.

### § 7

(1) Bolzenschußgeräte dürfen in Betriebsstätten oder Räumen, die entsprechend der Arbeitsschutzanordnung 31 vom 9. Januar 1953 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — (GBl. S. 355) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1953 einer Änderung der Arbeitsschutzanordnung 31 (GBl. S. 1075), der Anordnung vom 12. Dezember 1954 zur Ergänzung der Arbeitsschutzanordnung 31 (GBl. S. 945) und der Arbeitsschutzanordnung 31/1 vom 1. September 1958 (GBl. I S. 674) feuer- und explosionsgefährdet sind, nicht verwendet werden.

(2) Bolzen dürfen nicht geschossen werden

- a) in Werkstoffe, die härter als die Bolzen sind,
- b) in Werkstoffe, bei denen die Gefahr starker Splitterbildung besteht,
- c) in federnde Teile.
- d) in Löcher und Hohlräume, deren Begrenzung eine Ablenkung des Bolzens verursachen kann und
- e) in Werkstoffe, die von Bolzen durchschlagen werden können.

(3) Die Festigkeitseigenschaften und die Standsicherheit der Baukonstruktion dürfen durch das Einschießen von Bolzen nicht beeinträchtigt werden.